



**Vorsorgevollmacht
Patientenverfügung
Betreuungsverfügung**

Damit alles ins Gleichgewicht kommt.

Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung / Betreuungsverfügung

Die Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung und die Betreuungsverfügung erlangen erst dann Bedeutung, wenn Sie selbst keine Entscheidung mehr treffen können, z.B. weil Sie infolge einer Erkrankung oder aufgrund von Demenz geschäftsunfähig sind oder z.B. im Koma liegen. Trotzdem werden die Vollmachten schon zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ohne jede Bedingung erteilt, um im Falle ihres Eingreifens keinen Streit darüber führen zu müssen, ob Sie tatsächlich nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden oder nicht.

Vorsorgevollmacht:

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie eine Person mit der Regelung Ihrer Vermögensangelegenheiten bevollmächtigen, die in dem Fall, dass Sie selbst nicht mehr geschäftsfähig sein sollten, für Sie handeln kann.

Eine Vorsorgevollmacht ist wichtig, damit für den Fall, dass Sie nicht mehr geschäftsfähig sind, z.B. Leistungen der Rentenversicherung oder der Krankenversicherung für Sie beantragt werden können und sämtliche finanziellen Dinge geregelt werden können, um die Sie sich selbst dann nicht mehr kümmern können.

Mit einer notariellen Vorsorgevollmacht sind alle Formvorschriften des Gesetzes für den Bevollmächtigten erfüllt, so dass dieser z.B. auch in der Lage ist, Grundbesitz zu übertragen oder zu belasten.

Bei Errichtung einer notariellen Vorsorgevollmacht scheidet in der Regel die Einrichtung einer Betreuung durch das Gericht aus.

Patientenverfügung:

Mit der zwingend schriftlich zu errichtenden Patientenverfügung legen Sie fest, welche ärztlichen Eingriffe, Heilbehandlungen und Untersuchungen im Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit bei Ihnen durchgeführt werden sollen.

Für den Bevollmächtigten und die Ärzte ist es sehr vorteilhaft, wenn Sie in der Patientenverfügung Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre

religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben mitteilen.

Darüber hinaus ist es sehr wichtig, dass Sie dem Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Errichtung der Patientenverfügung diese Wertvorstellungen mitteilen.

Nehmen Sie sich Zeit dafür und sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie sich die wichtigsten Gedanken.

Dazu können Ihnen die folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen im Einzelfall kaum möglich.

Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie auf der einen Seite auf ein mögliches Stück Leben verzichten wollen, oder ob Sie für eine kleine Chance guten Lebens einen möglicherweise hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Zu kurz gefasst wäre eine Bestimmung, wonach Sie keine weitere ärztliche Behandlung wünschen, wenn Sie nicht mehr selbstständig leben können und von Maschinen am Leben erhalten werden. Dies kann z.B. nach einem Unfall der Fall sein, Sie können aber dennoch eine große Chance haben, wieder ein lebenswertes Leben zu führen. Deshalb sollten die Bestimmungen in einer Patientenverfügung verschiedene Situationen berücksichtigen.

Bitte denken Sie darüber nach, welche medizinischen Maßnahmen Sie wünschen, wenn sich z.B. nach einer Wiederbelebung, einem plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand oder einem Atemversagen die Frage stellt, ob Sie mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben werden oder ob Ihnen nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmendes Leben möglich ist.

Die Frage könnte etwa lauten: Verzichte ich im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf eine Wiederbelebung mit der Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen,

weil der Preis einer möglichen schlimmen Hirnschädigung für mich zu hoch wäre?

In der Patientenverfügung sollte die Frage angesprochen werden wie Sie über dauerhafte künstliche Ernährung über eine Sonde denken.

Wachkomapatienten finden nur in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Therapie, aber auch totaler Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück.

Auch in dieser Situation können Ärzte zunächst nicht voraussagen, ob die jeweils betroffene Person zu den wenigen gehören wird, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

Zu der Frage, wann Sie im Fall eines Wachkomas oder eines Locked-in-Syndoms keine ärztliche Behandlung mehr wünschen mit der Folge, dass sie sterben, können Sie in der Patientenverfügung eine Bestimmung treffen.

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen auch davon abhängen, ob Sie alt oder jung sind, unheilbar krank oder gesund.

Sie hängen aber auch ab von Ihren Einstellungen zu dem hinter Ihnen liegenden Lebensabschnitt und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende Lebensspanne.

Und je nach Lebenssituation können die Antworten im Laufe Ihres Lebens immer wieder anders ausfallen.

Geregelt werden sollte auch die Frage, ob Sie nach Ihrem Tod die Entnahme von Organen wünschen oder nicht.

Es ist nicht nötig, dass die Patientenverfügung regelmäßig neu erstellt wird.

Wichtig ist es aber, dass Sie in gewissen Abständen darüber nachdenken, ob die Regelungen, die Sie in der Patientenverfügung getroffen haben, für Sie noch Geltung haben.

In der Patientenverfügung treffen Sie auch sinnvoll - im Gegensatz zum Testament - Regelungen über Ihre Wünsche zu Ihrer Beisetzung.

Bitte benennen Sie auch einen Ersatzbevollmächtigten für den Fall, dass der Bevollmächtigte selbst nicht handlungsfähig sein sollte. Bestimmen sollten Sie auch darüber, wer keinesfalls als Vertrauensperson befragt werden sollte oder als Betreuer bestellt werden sollte.

Betreuungsverfügung:

Mit der Betreuungsverfügung teilen Sie für das Betreuungsgericht (Amtsgericht) Ihren Wunsch und Ihre Vorstellung darüber mit, wer für den Fall, dass die Einrichtung einer Betreuung unumgänglich ist, Betreuer werden soll.

Es ist zu empfehlen, die Errichtung einer Versorgungsurkunde bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen, damit sichergestellt ist, dass diese im Betreuungsfall auch gefunden werden.



Ulrike Ristock

Rechtsanwältin & Notarin*
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

Lars Blossfeld

Rechtsanwalt **
Fachanwältin für Medizinrecht
LL.M. Medizinrecht

Christina Moll

Rechtsanwältin **

Kölner Straße 152
58509 Lüdenscheid
Tel.: 0 23 51/98 16 50

Anwaltliche Zweigstelle:

Linger Weg 34a
58553 Halver
Tel.: 0 23 53/66 98 202

* Notarin mit Amtssitz in Lüdenscheid

** angestellte Rechtsanwälte

www.ristock.de